ROLAND FRANZ &PARTNER
STEUERBERATER
ESSEN VELBERT

# A K T U E L L E S

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 18.11.2026

**Einkommensteuerreformgesetz 2027 und Jahressteuergesetz 2026 im Bundestag (Fn 1)**

**Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Stärkung des Arbeitskräfte- und Wachstumspotentials hat die Regierung den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (Fn 2) eingebracht. Durch höhere Grund- und Kinderfreibeträge, die Anhebung des Kindergeldes sowie einen höheren Reichensteuersatz als Gegenfinanzierung würden sowohl Wachstumsimpulse gesetzt als auch dem Gerechtigkeitsaspekt Rechnung getragen, erläutert die Regierung. Die Entlastung der Steuerzahler soll sich im nächsten und übernächsten Jahr auf über zehn Milliarden Euro summieren.

**Einzelheiten**

Es ist vorgesehen, den steuerlichen **Grundfreibetrag** von 12.348 Euro um 216 Euro auf 12.564 Euro zu erhöhen. 2028 soll eine weitere Anhebung auf 12.900 Euro erfolgen. Dadurch werde die Freistellung des Existenzminimums sichergestellt (so die Regierung).

Durch die Anpassung des **Spitzen- und Reichensteuersatzes** werde die steuerliche Leistungsfähigkeit innerhalb der Tarifstruktur stärker berücksichtigt und gleichzeitig die Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen unterstützt, heißt es in dem Gesetzentwurf. Der Reichensteuersatz soll künftig ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro gelten und 45 Prozent betragen. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 Euro steigt der Steuersatz auf 47 Prozent.

Das **Kindergeld** soll ab Januar 2027 von 259 Euro auf 267 Euro monatlich angehoben werden. Ab Januar 2028 soll eine weitere Anhebung auf 272 Euro monatlich erfolgen. Der steuerliche **Kinderfreibetrag** wird von 6.828 Euro um 300 Euro auf 7.128 Euro erhöht. „Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 9.756 Euro um 300 Euro auf insgesamt 10.056 Euro“, rechnet die Regierung vor.

Um gezielt Arbeitsanreize zu setzen, sollen die maximal zulässigen Stundenlöhne bei steuerlich begünstigten **Sonn- und Feiertagszuschlägen** ab dem 1.1.2027 von 50 Euro auf 75 Euro angehoben werden. Der maximal berücksichtigungsfähige Grundlohnbetrag für Nachtarbeit soll unverändert bei 50 Euro bleiben.

Zu den weiteren Regelungen gehört eine **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags** von bisher 1.230 Euro auf 1.430 Euro. Damit werde zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Subventionen würden (so die Bundesregierung) „mit Augenmaß" abgebaut: „Daher wird die steuerliche **Absetzbarkeit der abzugsfähigen Aufwendungen für Handwerkerleistungen** von 20 Prozent auf 15 Prozent und der Höchstbetrag von 1.200 Euro auf 900 Euro **reduziert**."

Vorgesehen ist auch eine **Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes bei sogenannten Mini-Jobs** von zwei Prozent auf fünf Prozent.

**Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (Fn 3) enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen, so die Bundesregierung, hätten überwiegend technischen Charakter.

Hervorgehoben werden unter anderem die **Erhöhungen der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen**.

Nachzahlungszinsen werden von Steuerpflichtigen erhoben, die Steuern nachzahlen müssen. Der Zinssatz betrug seit 2019 0,15 Prozent für jeden Monat, was einem Jahreszinssatz von 1,8 Prozent entspricht. Ab 2027 soll der monatliche Zinssatz angesichts der allgemein gestiegenen Zinsen auf 0,3 Prozent verdoppelt werden, was einem Jahreszins von 3,6 Prozent entspricht.

Der Zinssatz gilt auch für Erstattungszinsen, die Steuerpflichtigen bei Steuererstattungen gezahlt werden.

Mit einer weiteren Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass für **Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Staat**, in Zukunft die **ungekürzten Freibeträge für Kinder** bei der Besteuerung der Eltern gewährt werden (Fn 4). Bisher konnten die Freibeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat der Kinder „notwendig und angemessen" waren.

Weitere Änderungen betreffen **ausländische Großaktionäre mit Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften** und die **Freigrenze für ins Ausland gezahlte Lizenzgebühren** wird angehoben.

**Ausgeweitet wird der Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden** über Einkünfte, die über Onlineplattformen erzielt werden. Diese Informationen werden bereits innerhalb der Europäischen Union ausgetauscht. Mit dem Jahressteuergesetz soll diese Meldepflicht auf Anbieter, die in Drittstaaten ansässig sind, ausgeweitet werden.

**Noch ein wichtiger Hinweis:**

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Über den weiteren Gang der Gesetzgebungsverfahren halten wie Sie auf dem Laufenden.

**Quelle**: Bundestag online, Meldung v. 8.10.2026 (il)

**Fundstelle(n):** NWB- Verlag NAAAK-25110

**Fußnoten:**

(1)

Der Bundestag hat am 8.10.2026 in erster Lesung die Entwürfe der Bundesregierung für eine Reform der Einkommensteuer (BT-Drucks. 21/8235) und für ein Jahressteuergesetz 2026 (BT-Drucks. 21/8283) nach einstündiger Aussprache an die Ausschüsse überwiesen.

(2)

BT-Drucks. 21/8235

(3)

BT-Drucks. 21/8283

(4)

Die Änderung geht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurück, der die Kürzung von Familienbeihilfen und steuerlichen Vergünstigungen bei Arbeitnehmern, deren Kinder sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, als Verstoß gegen Unionsrecht bezeichnet hatte.

## Zitat der Woche

*„Nicht mit dem Alter, sondern durch Nachdenken kommt die Weisheit."*

*Plautus*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.***
***Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de